

Hinweise zum Antrag auf Überleitung oder Anerkennung von Versicherungszeiten

1. Pflichtversicherung

- 1.1 Aufgrund von Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes werden auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen unter Ziffer 3.1 aufgeführten Zusatzversorgungseinrichtungen auf uns übertragen.
- 1.2 Abweichend hiervon wurde mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 1. Januar 2002 vereinbart (zum Beispiel für die Wartezeiterfüllung). Bitte beachten Sie, dass Sie im Rentenfall gegebenenfalls auch einen Rentenanspruch gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder haben.
- 1.3 Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

2. Freiwillige Versicherung oder Zusatzversorgungskasse PlusPunktRente

Die „Freiwillige Versicherung“ wird auch unter Bezeichnungen wie „PlusPunktRente“, „Freiwillige Zusatzrente“, „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder dynamik“ oder „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder extra“ angeboten. Falls Sie bereits bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtungen – gegebenenfalls unter Nutzung von Riester-Förderung oder Entgeltumwandlung – neben der Pflichtversicherung zusätzlich eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, entscheiden Sie darüber, ob auch diese freiwillige Versicherung/en zu uns übergeleitet werden soll/en. Von der Überleitung der Freiwilligen Versicherung können Sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die vollzogene Überleitung zurücktreten.

3. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

- 3.1 Diese Einrichtungen übertragen im Überleitungsfall die Versorgungspunkte:

Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen, Artern	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Köln
Pfälzische Pensionsanstalt, Bad Dürkheim	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln
ZVK der Gemeinde und Gemeindeverbände, Darmstadt	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Evangelische Zusatzversorgungskasse, Darmstadt	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg
Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Detmold	Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, München
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Dortmund	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, Dresden	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Saarbrücken
Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Strasburg (Uckermark)
Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung - Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden
Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main	
Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, Gransee	
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden Karlsruhe	
KVK ZusatzVersorgungsKasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Kassel	

- 3.2 Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe erkennt die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten nach einem gesondert geschlossenen Überleitungsabkommen an.

- 3.3 Bei diesen Einrichtungen gelten besondere Regelungen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, die Überleitungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen zu klären.

Knappschaft Bahn-See Renten-Zusatzversicherung, Bochum	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Stuttgart
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, München	Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München	

4. Allgemeines

- 4.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur die Versicherten. Nach dem Tode können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.
- 4.2 Dieser Antrag ist bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln zu stellen, wenn bei dieser eine Versicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.
- 4.3 Nach durchgeföhrter Überleitung oder Anerkennung von Versicherungszeiten erhalten Sie darüber eine Bestätigung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Daten werden aufgrund der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Bei Fragen zur Überleitung oder Anerkennung von Versicherungszeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter: